

Liste der wichtigsten Vorschriften (Stand: 9/2017)

Vorschrift	Zugeordnete Vorschriften	Vorschriftsart	Gültig?	Erläuterung (Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen, Fristen)
Betriebsanlagenrecht:				
Gewerbeordnung 1994		Gesetz	ja	Gilt für jede Betriebsanlage (örtlich gebundene Einrichtung, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig dient), die geeignet ist, bestimmte Schutzinteressen zu gefährden. Konkrete Gefährdungen, Belästigungen oder nachteilige Einwirkungen sind: Gefährdung des Lebens und der Gesundheit des Gewerbetreibenden, seiner Familienangehörigen, der Nachbarn und der Kunden, die Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn, unzumutbare Belästigungen der Nachbarn durch Emissionen, Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichts in Schulen oder des Betriebs von Krankenanstalten, wesentliche Beeinträchtigungen des Verkehrs sowie nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern.
	V brennbarer Flüssigkeiten	Verordnung	ja	Gilt für die Lagerung oder Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten in Betriebsanlagen.
	ExplosionsschutzV 1996	Verordnung	ja	Gilt für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
	VOC-Anlagen-V	Verordnung	ja	Gilt für Anlagen in denen organische Lösungsmittel verwendet werden, wie z.B. Anlagen zur Beschichtung von Metall-, Kunststoff- und Holzoberflächen, für verschiedene Druckverfahren, für das Lackieren, für die Schuhherstellung und bestimmte chemische Prozesse. Sie enthält entsprechende Emissionsbegrenzungen.
	Druckgaspackungs-lagerungsV	Verordnung	ja	Gilt für Anlagen, in denen Druckgaspackungen, die brennbare Stoffe oder chemisch instabile Stoffe enthalten, gelagert werden. Sie legt fest, wie und wo Druckgaspackungen aufzubewahren und zu lagern sind und welche Beschaffenheit die Lagerräume, Verkaufs- bzw. Vorratsräume, die der Lagerung von Druckgaspackungen dienen, aufweisen müssen.
	Flüssiggas-V 2002	Verordnung	ja	Gilt für die Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas 1. in genehmigungspflichtigen und in bereits genehmigten gewerblichen Betriebsanlagen, 2. in dem ASchG unterliegenden Arbeitsstätten und auf dem ASchG unterliegenden auswärtigen Arbeitsstellen sowie in bereits bestehenden Arbeitsstätten und auf bereits bestehenden auswärtigen Arbeitsstellen, 3. in genehmigungspflichtigen und in bereits genehmigten Eisenbahnanlagen sowie in Eisenbahnanlagen gemäß § 14 Abs 3 des EisenbahnG 1957. Diese Verordnung gilt nicht: 1. für die Erzeugung von Flüssiggas, 2. für die Lagerung von Flüssiggas bei Atmosphärendruck und einer künstlich bewirkten Lagertemperatur unter der Siedetemperatur, 3. für mit Flüssiggas betriebene Fahrzeuge, 4. für Flüssiggas-Tankstellen, 5. für Kälteanlagen und Wärmepumpen, in denen Flüssiggas eingesetzt wird. Auf die Lagerung von Flüssiggas bis zu einer Gesamtfüllmenge (Gesamtlagermenge) von insgesamt höchstens 15 kg gelangt nur der § 18 zur Anwendung. Flüssiggas im Sinne dieser Verordnung sind Propan, Butan, Propen und Buten (handelsübliche Flüssiggase) sowie Gemische dieser Gase untereinander.
	Hebeanlagen-BetriebsV	Verordnung	ja	Diese Verordnung gilt für verschiedene Arten von überwachungsbedürftigen Aufzügen, Fahrtreppen, Hubtische, etc. und regelt deren Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Prüfung und Kontrolle. Aufzüge, die nicht nach den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 bzw. 2008 in Verkehr gebracht wurden, sind abhängig vom jeweiligen Bau- bzw Umbaujahr bis zu bestimmten Terminen der sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen und an den Stand der Technik anzupassen.
Strahlenschutzgesetz		Gesetz	ja	Gilt für den Besitz von Strahleneinrichtungen und den Umgang mit Strahlenquellen sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und von Anlagen für Strahleneinrichtungen (zB. Röntgeneinrichtungen).
	Allgemeine StrahlenschutzV	Verordnung	ja	Enthält umfangreiche Regelungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, insbesondere auch zum Strahlenschutzbeauftragten, Dosisbegrenzungen, Unterweisungs- und Untersuchungspflichten gegenüber dem Personal sowie Regelungen über die Anforderungen an die entsprechenden Betriebsanlagen.

Vorschrift	Zugeordnete Vorschriften	Vorschriftsart	Gültig?	Erläuterung (Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen, Fristen)
Druckgerätegesetz		Gesetz	ja	Das Gesetz gilt 20. April 2016 und ersetzt das Kesselgesetz. Neu sind insbesondere die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die im Rechtsverhältnis zwischen notifizierender Behörde, Marktüberwachungsbehörde, Prüfstellen und betroffenen Wirtschaftsakteuren anzuwenden sind. Betroffen sind Unternehmen, die Druckgeräte herstellen, einführen, betreiben oder mit Druckgeräten handeln sowie Konformitätsbewertungsstellen für Druckgeräte. Die Regelungen
	Druckbehälter-Aufstellungs-V	Verordnung	ja	Diese Verordnung regelt die Aufstellung von Druckbehältern, die zum Lagern von Gasen und gasüberlagerten Inhaltsstoffen dienen und deren Produkt aus festgesetztem höchstem Betriebsdruck in Bar und Rauminhalt in Litern
	DruckgeräteüberwachungsV	Verordnung	ja	Diese Verordnung gilt für Dampfkessel, Druckbehälter und Rohrleitungen und regelt die sicherheitstechnischen Maßnahmen für deren Betrieb.
	Ortsbewegliche DruckgeräteV 2011	Verordnung	ja	Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen neuer ortsbeweglicher Druckgeräte und regelt die technischen Anforderungen. Weiters regelt die Verordnung auch Pflichten für Eigentümer und Betreiber.
	VersandbehälterV 2011	Verordnung	ja	Diese Verordnung gilt 1. für Herstellung, Ausrüstung, Kennzeichnung, Prüfung und Inverkehrbringen von Versandbehältern, 2. für den Betrieb, die wiederkehrenden Untersuchungen und die Reparaturen von Versandbehältern und 3. für die Überwachung und den Betrieb von Füllstellen.
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz		Gesetz	ja	Das Gesetz regelt den Arbeitnehmerschutz bei Beschäftigung von unselbständiger ArbeitnehmerInnen. Das Gesetz ist auch für die Ausgestaltung der Betriebsanlage relevant. Der Arbeitsinspektor ist im Betriebsanlagenverfahren als Formalpartei beteiligt, der Arbeitnehmerschutz fließt üblicherweise als Auflagenpunkte in den Genehmigungsbescheid ein.
	ArbeitsstättenV	Verordnung	ja	Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten in Gebäuden und im Freien und für Gebäude auf Baustellen, in denen ständige Arbeitsplätze eingerichtet sind und regelt die Anforderungen an deren Ausgestaltung aus Arbeitnehmerschutzsicht (Belichtung, Belüftung, Heizung, Raumhöhe, Fluchtwege, Türbreiten, Stiegen, Brandschutz, sanitäre Einrichtungen, etc.)
	V explosionsfähige Atmosphären	Verordnung	ja	Diese Verordnung enthält Anforderungen zum Explosionsschutz in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. Sie ist überall dort anwendbar, wo durch die Verwendung von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre möglich ist.
	V Lärm und Vibrationen	Verordnung	ja	Diese Verordnung gilt für Arbeitsstellen, bei denen die Arbeitnehmer einer Gefährdung durch Lärm oder durch Vibrationen ausgesetzt sind und enthält Grenzwerte.
	ArbeitsmittelV	Verordnung	ja	Regelt den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln.
	BildschirmarbeitsV	Verordnung	ja	Beinhaltet Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit .
	V optische Strahlung (VOPST)	Verordnung	ja	Die Verordnung gilt für Tätigkeiten, bei denen die ArbeitnehmerInnen während ihrer Arbeit einer Einwirkung durch optische Strahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Sie gilt für künstliche Strahlung (wie LASER) und für natürliche (Sonnenlicht).
	Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF	Verordnung	ja	Die Verordnung elektromagnetische Felder-VEMF gilt in Arbeitsstätten, auf Baustellen und an auswärtigen Arbeitsstellen im Sinne des ASchG für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer während ihrer Arbeit einer Einwirkung durch elektromagnetische Felder ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Die Verordnung gilt ab 01.08.2016 und
Abfallrecht:				
Abfallwirtschaftsgesetz 2002		Gesetz	ja	Gilt für jeden Abfallbesitzer, legt die Ziele und Grundsätze einer geordneten Abfallwirtschaft fest (z.B. Ordnungsgemäße Trennung, Lagerung, Entsorgung und Transport von Abfällen, Begleitscheinpflicht, Aufzeichnungspflicht, Meldepflicht, Genehmigungspflicht für Abfallbehandlungsanlagen, das "Berufsrecht" der Entsorgungsbranche, etc.).
	AbfallnachweisV 2012	Verordnung	ja	Enthält Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Meldepflichten.

Vorschrift	Zugeordnete Vorschriften	Vorschriftsart	Gültig?	Erläuterung (Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen, Fristen)
	Recycling-BaustoffV	Verordnung	ja	Tritt grundsätzlich mit 01.01.2016 in Kraft (Regelung für Stahlwerkschlacken trat mit 30.06.2015 in Kraft): Sie ersetzt die bisherige Baurestmassentrennverordnung und enthält Vorgaben zur orientierten Schad- und Störstofferkundung, Trenn- und Verwertungspflichten, Vorgaben für Herstellung und Einsatz von Recycling-Baustoffen und Dokumentationspflichten.
	Getrennte Sammlung biogener Abfälle	Verordnung	ja	Gilt für jeden Besitzer biogener Abfälle: diese sind getrennt zu sammeln und getrennt zu entsorgen (Biotonne) oder dürfen selbst kompostiert werden.
	VerpackungsV 2014	Verordnung	ja	Gilt für den inländischen Verpackungshersteller (Serviceverpackungen), den Importeur von Verpackungsmaterial oder verpackten Waren, für den, der seine Waren oder Güter in Verpackungen abfüllt oder abpackt, und den ausländischen Versandhändler, der österreichische Letztverbraucher direkt beliefert. Diese Primärverpflichteten müssen Haushaltsverpackungen bei einem System entpflichten. Gewerbliche Verpackungen können alternativ auch selbst erfasst und verwertet werden. Weitere Verpflichtungen gelten für Vertreiber und Letztverbraucher. Sollen die Verpackungsmaterialien eine Stoffkennzeichnung tragen (nicht verpflichtend!), dann sind die Kennzeichnungen und Codes des Anhangs der VerpackungsV zu verwenden (Nachfolgeregelung der aufgehobenen KunststoffkennzeichnungsV).
	VerpackungsabgrenzungsV	Verordnung	ja	In Ergänzung zur VerpackungsV 2014 enthält diese Verordnung eine verbindliche Zuordnung der verschiedensten Produktverpackungen zu den Haushalts- oder den gewerblichen Verpackungen bzw. der prozentuellen Verteilung.
	AbfallverzeichnisV	Verordnung	ja	Ein einheitliches Abfallverzeichnis für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle wird normiert.
	AbfallbehandlungspflichtenV BGBl. II Nr. 102/2017 Die Verordnung tritt mit 08.10.2017 in Kraft und löst die AbfallbehandlungspflichtenVO aus dem Jahre 2004 ab. Lediglich die Entnahmepflicht von größeren Lithiumbatterien aus Elektro- und Elektronik - Altgeräten besteht erst ab 01.01.2018.	Verordnung	ja	Gilt für bestimmte Arten gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle und enthält Mindestanforderungen für die Sammlung, Lagerung und Behandlung z.B. von Elektro- und Elektronikaltgeräten, Batterien und medizinischen Abfällen. Mit der Neufassung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung wurden die Regelungen – soweit notwendig – an den Stand der Technik angepasst, sowie Bestimmungen über vermehrt als Abfall anfallende Fraktionen (Lithiumbatterien, Flachbildschirmen, Kühlgeräten mit Kohlenwasserstoffen als Kühl- oder Treibmittel, Photovoltaikmodule) aufgenommen. Speziell für die Lagerung von Lithiumbatterien wurden neue detaillierte Vorgaben erlassen (z.B. spezielle Sicherungspflichten bis hin zu spezieller Unterweisung ab Erfüllung eines Schwellenwertes).
Wr. Abfallwirtschaftsgesetz		Gesetz	ja	Gilt für jeden Besitzer nicht gefährlicher Abfälle, der in Wien tätig ist. Insbesondere wird die öffentliche Müllabfuhr und die Einhebung der Müllgebühr geregelt.
Gefahrgutrecht				
Gefahrgutbeförderungsgesetz		Gesetz	ja	Geltungsbereich: gilt für die Beförderung gefährlicher Güter: - ganz oder teilweise auf Straßen mit öffentlichem Verkehr; - auf der Eisenbahn (öffentlich); - auf Wasserstraßen; - im Seeverkehr und - im Rahmen der Zivilluftfahrt. Der Geltungsbereich umfasst auch - die Beförderungs-Fahrzeuge; - die beförderten gefährlichen Güter; - die Verpackungen (inklusive Container/Tanks); - das Verpacken, Einfüllen, etc; - das Laden, Stauen, etc; - die zeitweiligen Unterbrechungen; - das verkehrsbedingte Verweilen der Güter im Fahrzeug; - das Entladen; - den Umschlag auf oder von einem anderen Verkehrsträger und - die besondere Ausbildung.
	V Beförderung gefährlicher Güter	Verordnung	ja	Diese Verordnung regelt insbesondere die fachlichen Anforderungen sowie die Ausbildung für Gefahrgutbeauftragte, Gefahrgutlenker sowie anderer, an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligter Personen.
Chemikalienrecht:				

Vorschrift	Zugeordnete Vorschriften	Vorschriftsart	Gültig?	Erläuterung (Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen, Fristen)
Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996		Gesetz	ja	Gilt für Hersteller, Importeure, sonstige Anmeldepflichtige sowie Inverkehrsetzer und Verwender von Chemikalien (Stoffen, Zubereitungen und Fertigwaren), wobei der Großteil der Bestimmungen nur auf gefährliche Stoffe und Zubereitungen Anwendung findet.
	Chemikalienverordnung 1999 - ChemV 1999	Verordnung	ja	Enthält detaillierte Bestimmungen über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen, sowie über das Sicherheitsdatenblatt.
	Verordnung über das Verbot von Halonen	Verordnung	ja	Verbietet die Herstellung, das Inverkehrsetzen und die Verwendung von Halonen (bromierten vollhalogenierten Kohlenwasserstoffen). Äußerst eingeschränkte Ausnahmen sind vorgesehen.
	Halonbankverordnung	Verordnung	ja	Gilt für alle Verwender oder Besitzer von Halonen. Ermöglicht die kostenlose Abgabe der nicht mehr erlaubten Halone an die beim Umweltministerium eingerichtete Halonbank.
	HFCKW-Verordnung	Verordnung	ja	Verbietet das Inverkehrsetzen und die Verwendung bestimmter teilhalogenerter Fluorchlorkohlenwasserstoffe (HFCKW's) und bestimmter teilhalogenerter Fluorbromkohlenwasserstoffen (HFBKW) sowie von Methylbromid. Ausnahmen sind vorgesehen.
CLP-Verordnung		EU-Verordnung	ja	Die CLP-Verordnung regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (manchmal) auch "GHS-Verordnung" genannt). Zweck ist die Harmonisierung bzw. Vereinheitlichung der Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen sowie der Vorschriften für die Kennzeichnung und Verpackung gefährlicher Stoffe und Gemische.
REACH-Verordnung		EU-Verordnung	ja	Diese EU-Verordnung gilt für jeden, der chemische Stoffe oder Gemische in der Menge von in der Regel mehr als 1 t pro Jahr in der EU herstellt oder in den EU-Raum importiert, für jeden der derartige Stoffe oder Gemische verwendet oder damit handelt. Diese Stoffe sind vom Hersteller/Importeur unter Vorlage umfangreicher Daten zu registrieren. Ohne Registrierung dürfen diese Stoffe in der EU nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Weiters regelt die REACH-Verordnung die Informationsweitergabe mittels Sicherheitsdatenblattes sowie die Weitergabe relevanter Informationen der Anwender zurück an die Hersteller/Importeure (REACH als "lernendes System").
Verordnungen über fluorierte Treibhausgase (F-Gase)/Fluorierte Treibhausgase-Gesetz		EU-Verordnungen/Gesetz	ja	Vier EG-Verordnungen über fluorierte Treibhausgase (F-Gase) betreffen vor allem Unternehmen, die F-Gase in der EU herstellen, in die EU einführen oder aus der EU ausführen sowie Unternehmen, die Geräte die F-Gase enthalten in Verkehr bringen, betreiben, installieren und überprüfen. Geregelt werden Details zu Meldepflichten für Hersteller, Importeure und Exporteure fluorierte Treibhausgase. Als fluorierte Treibhausgase gelten vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW und Schwefelhexafluorid (SF6). Ausführungsbestimmungen zu den EU-Verordnungen finden sich im Fluorierte Treibhausgase-Gesetz.
Wasserrecht:				
Wasserrechtsgesetz		Gesetz	ja	Gilt für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung von Gewässern, insbesondere die Errichtung von Anlagen, die Wasserentnahme und die Einleitung von Abwasser.
	Allgemeine AbwasseremissionsV	Verordnung	ja	Gilt für Abwasser, Mischwasser, Niederschlagswasser mit anthropogenen Verunreinigungen, Tiefen- oder Grundwasser, dessen Eigenschaften in bestimmten Prozessen verändert wurde, sowie für Sickerwasser aus Deponien und wäßrige Kondensate. Sie enthält insbesondere allgemeine Emissionsgrenzwerte, die bei der Einleitung von Abwässern in Fließgewässer oder in die öffentliche Kanalisation einzuhalten sind, so für die konkrete Anlage in einer der Branchen-AbwasseremissionsVen keine abweichenden Grenzwerte aufgestellt wurden.

Vorschrift	Zugeordnete Vorschriften	Vorschriftsart	Gültig?	Erläuterung (Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen, Fristen)
	AEV Fahrzeugtechnik	Verordnung	ja	Gilt für die Einleitung von Abwasser, Niederschlagswasser oder Mischwasser aus Betrieben oder Anlagen mit nachstehend genannten Tätigkeiten an Fahrzeugen oder deren Bestandteilen: 1. Betanken mit flüssigen Treib- oder Kraftstoffen, bei Kraftfahrzeugen sowie fahrbaren Maschinen oder Geräten entweder ausschließlich oder in Verbindung mit sonstigen Tätigkeiten gemäß § 157 Abs 1 Z 1 GewerbeO 1994 (ausgenommen Karosserie-, Motoren-, Fahrgestell- oder Unterbodenreinigen sowie Unterboden- oder Hohlraumbehandeln); 2. Reinigen der Karosserien; Reinigen der Unterböden ohne Einsatz von Reinigungskemikalien; 3. Reinigen der Motoren oder Fahrgestelle; Reinigen der Unterböden unter Einsatz von Reinigungskemikalien; 4. Entkonservieren; 5. Reparieren; 6. Behandeln von Unterböden oder Hohlräumen; 7. Abstellen zur Reparatur und 8. Lagern oder Zerlegen zur stofflichen Verwertung oder Beseitigung, sofern dabei die Gefahr der unkontrollierten Freisetzung von in den Fahrzeugen oder ihren Bestandteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffen besteht. Als Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung gelten Kraftfahrzeuge, fahrbare Maschinen und Geräte, Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge.
	IndirekteinleiterV	Verordnung	ja	Gilt für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in die Kanalisation eines anderen.
Wr. Wasserversorgungsgesetz			ja	Das Gesetz regelt ua. die Anschlusspflicht, den Anspruch auf Wasserlieferung, den Schutz der Wasserversorgung, Obsorgepflichten des Wasserabnehmers.
Umweltinformationsrecht:				
Umweltinformationsgesetz		Gesetz	ja	Gilt für Betriebsanlagen. Wer aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften oder darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Emissionen aus seiner Betriebsanlage zu messen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese in allgemein verständlicher Form an einer allgemein leicht zugänglichen Stelle bekanntzumachen.
Bestimmungen zum Immissionsschutz:				
Immissionsschutzgesetz-Luft		Gesetz	ja	Liegt eine Betriebsanlage im Bereich eines IG-L-Sanierungsgebietes, kann mit zusätzlichen Auflagen bei Neu- und Änderungsgenehmigungen gerechnet werden. Die Bestimmungen über mögliche Beschränkungen des Kraftfahrzeugverkehrs und des Einsatzes bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Produkte finden sich nun ebenfalls im IG-L.
Luftreinhalterecht:				
Bundesluftreinhaltegesetz		Gesetz	ja	Das Gesetz verbietet das Verbrennen von nicht biogenen und von biogenen Materialien außerhalb von dafür bestimmten Anlagen. Jedermann hat darauf zu achten, dass die natürliche Zusammensetzung der Luft durch Luftschadstoffe, wie Partikel, Gase, Dämpfe, Geruchsstoffe und Aerosole, nicht in einem dem Ziel dieses Bundesgesetzes widersprechenden Ausmaß verändert wird. Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch üble Gerüche sind - soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist - zu vermeiden.
Sonstiges Bundesrecht:				
Bundes-Umwelthaftungsgesetz		Gesetz	ja	Gilt für Umweltschäden, das sind einerseits erhebliche Gewässerschäden und andererseits Bodenschäden, sofern sie ein erhebliches Gesundheitsrisiko verursachen. Wasserrechtlich genehmigte Einwirkungen auf Gewässer stellen keine "erhebliche Gewässerschädigung" dar. Eine Schadensminderungs- bzw. -beseitigungspflicht des Betreibers kommt nur bei Ausübung bestimmter, im Anhang des Gesetzes abschließend aufgezählter, Tätigkeiten in Betracht (insbesondere IPPC-Anlagen). Auf ein Verschulden kommt es dann nicht an (Gefährdungshaftung).
Energieausweisvorlage-Gesetz 2012		Gesetz	ja	Regelt die Pflicht des Verkäufers oder Bestandgebers, beim Verkauf oder bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten dem Käufer oder Bestandnehmer einen Energieausweis vorzulegen. Auch in Inseraten sind entsprechende Angaben zu machen.

Vorschrift	Zugeordnete Vorschriften	Vorschriftsart	Gültig?	Erläuterung (Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen, Fristen)
Bundes-Energieeffizienzgesetz		Gesetz	ja	Das Gesetz verpflichtet zur Erreichung der 20-20-20-Ziele vor allem die Energielieferanten bei ihren (potentiellen) Kunden Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 0,6 % ihres jeweiligen Jahresenergieabsatzes zu setzen. Alternativ kann eine Ausgleichszahlung geleistet werden. Große energieverbrauchende Unternehmen müssen ein Energiemanagementsystem aufbauen oder alle 4 Jahre ein Energieaudit durchführen lassen. Für Energieberater, die Energiedienstleistungen im Rahmen dieses Gesetzes erbringen wollen, gibt es neue Anforderungen an die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und eine Registrierungspflicht.
Pflanzenschutzgesetz 2011		Gesetz	ja	Enthält Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie betreffend Grundsätze für den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen
	Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung	Verordnung	ja	Holzverpackungen mineralischer Werkstoffe (Natursteine) mit Ursprungsland China sind zwecks Schutz vor dem asiatischen Laubholzbockkäfer zu untersuchen.
Sonstiges Niederösterreichisches Landesrecht:				
NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 – NÖ AWG 1992		Gesetz	ja	Ziel dieses Gesetzes ist es, die Abfallwirtschaft im Land Niederösterreich nach den Grundsätzen des umfassenden Umweltschutzes auszugestalten. Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit auszurichten. Die Grundsätze sind 1. Abfallvermeidung, 2. Abfallverwertung und 3. Abfallbeseitigung. Dieses Gesetz gilt nicht für gefährliche Abfälle und wenn bundesgesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen (vgl. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung).
NÖ Bauordnung		Gesetz	ja	Die niederösterreichische Bauordnung und die dazu erlassene Bautechnikverordnung regeln bautechnische Anforderungen an die Ausführung von Bauvorhaben und Baustoffe im Land Niederösterreich.
	NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014)	Verordnung	ja	Die niederösterreichische Bauordnung und die dazu erlassene Bautechnikverordnung regeln bautechnische Anforderungen an die Ausführung von Bauvorhaben und Baustoffe im Land Niederösterreich.
	NÖ Aufzugsordnung 2016 (NÖ AO 2016)	Verordnung	ja	Die Bestimmungen der NÖ Aufzugsordnung 2016 gelten für überwachungsbedürftige Hebeanlagen (Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige) in baulicher Verbindung mit Bauwerken als Ergänzung der NÖ Bauordnung 2014. Geregelt werden insbesondere die Bewilligungspflicht, Überprüfung bzw. Inspektion sowie die Anlagenbetreuung. (Hinweis: Gewerbliche Hebeanlagen sind von den landesrechtliche Vorschriften nicht erfasst.)
	NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017 legt	Verordnung	ja	Die NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017 legt technische Anforderungen an überwachungsbedürftige Hebeanlagen und Sicherheitsbauteile fest und enthält nähere Bestimmungen über die wesentliche Änderung (z.B. Änderung der Nennlast oder Nenngeschwindigkeit um mehr als 10%, Änderung der Art der Benutzung, Änderung der Antriebsart etc.) von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen. Zudem werden Prüfungsvorschriften festgelegt.
NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015)		Gesetz	ja	Dieses Gesetz regelt, sofern bundesgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die Angelegenheiten der Feuer- und Gefahrenpolizei.
	Verordnung über die Kehrperioden	Verordnung	ja	Die Zeiträume (Überprüfungsperioden), innerhalb welcher benützte Feuerstätten, Abgasführungen unter Berücksichtigung der Art des Brennstoffes und Luftschächte gemäß § 17 Abs. 1 zu überprüfen und gegebenenfalls zu kehren sind, werden laut „Verordnung über die Kehrperioden (StF: LGBl. 4400/5-0, Letzte Änderung: LGBl. 4400/5-1 (DFB)“ festgelegt.

Vorschrift	Zugeordnete Vorschriften	Vorschriftsart	Gültig?	Erläuterung (Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen, Fristen)
NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, Verordnung über die Europaschutzgebiete, Verordnung über die Naturschutzgebiete, Verordnung über die Naturparks		Gesetz, Verordnungen	ja	Das Gesetz beschäftigt sich mit dem Naturschutz im Allgemeinen sowie den besonderen Schutzbestimmungen von einzelnen Gebieten. Es regelt Maßnahmen um beispielsweise die Eigenart und Entwicklungsfähigkeit sowie Funktionstüchtigkeit und Vielfalt natürlicher Lebensräume zu beschützen/wiederherzustellen. Alle Maßnahmen die beispielsweise im Rahmen des Katastrophenschutzes, der Brandbekämpfung, der Altlastensanierung, der Ausführung behördlicher Aufträge nach dem Abfallwirtschaftsgesetz oder zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nach dem Wasserrechtsgesetz veranlasst werden, sind von diesem Gesetz nicht betroffen.
NÖ Veranstaltungsgesetz		Gesetz	ja	Das Gesetz gilt für öffentliche Veranstaltungen und regelt unter anderem die Anforderungen bezüglich Veranstaltungen / Veranstaltungsstätten sowie die Verantwortlichkeiten des Veranstalters.
NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016)		Gesetz	ja	Das Gesetz beschäftigt sich mit den Maßnahmen und Pflichten im Katastrophenfall sowie den Vorkehrungen für einen solchen Fall. Zielsetzung ist die Organisation und Gewährleistung einer wirksamen Katastrophenhilfe auf Gemeinde-, Bezirks- und Landesebene.
NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub (PM10)		Verordnung	ja	Die Verordnung legt die Sanierungsgebiete fest und regelt Maßnahmen zur Verminderung von Feinstaubemissionen und bezieht sich auf das Immissionsschutzgesetz- Luft (IG- L, BGBl. I Nr. 115/ 1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/ 2010).
Niederösterreichisches Gassicherheitsgesetz 2002		Gesetz	ja	Das Gesetz regelt die sicherheitstechnischen Aspekte von Gasanlagen mit dem Ziel, die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen. Gasanlagen die nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005), LGBl. 7800, für die Errichtung und den Betrieb einer Genehmigung bedürfen, fallen nicht in die Zuständigkeit dieses Gesetzes. Des Weiteren hat das Gesetz keine Anwendung auf bundesrechtlich geregelte Angelegenheiten.
NÖ Kanalgesetz 1977		Gesetz	ja	Das Gesetz regelt hauptsächlich die einzuhebenden Gebühren für Bau, Erhaltung und Benützung von Kanalanlagen.
NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978		Gesetz	ja	Das Gesetz beschäftigt sich mit den Regelungen zur Wasserversorgung in Niederösterreich.
NÖ Umwelthaftungsgesetz (NÖ UHG)		Gesetz	ja	Das Gesetz regelt auf der Grundlage des Verursacherprinzips verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung beziehungsweise der Sanierung von Umweltschäden.